
Datum: 19.11.2001
Gericht: Oberlandesgericht Hamm
Spruchkörper: 13. Zivilsenat
Entscheidungsart: Urteil
Aktenzeichen: 13 U 136/98
ECLI: ECLI:DE:OLGHAM:2001:1119.13U136.98.00

Vorinstanz: Landgericht Essen, 4 O 392/95

Tenor:

Auf die Berufung des Beklagten wird unter Zurückweisung des Rechtsmittels im übrigen das am 19. März 1998 verkündete Urteil der 4. Zivilkammer des Landgerichts Essen abgeändert und wie folgt neu gefaßt:

Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin ein Schmerzensgeld von 80.000,00 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 14. August 1993 zu zahlen.

Der Beklagte wird weiter verurteilt, an die Klägerin 21.313,10 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 19. August 1995 zu zahlen.

Es wird festgestellt, daß der Beklagte verpflichtet ist, der Klägerin alle zukünftigen materiellen und immateriellen Schäden aus dem Verkehrsunfall vom 10. August 1992 in der Türkei zu ersetzen, den materiellen Zukunftsschaden nur insoweit, als Ansprüche nicht auf Sozialversicherungsträger oder sonstige Dritte übergegangen sind.

Die weitere Klage wird abgewiesen.

Von den Kosten des 1. Rechtszuges tragen der Beklagte 80 % und die Klägerin 20 %.

Von den Kosten des Berufungsverfahrens tragen der Beklagte 2/3 und die Klägerin 1/3.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Beiden Parteien bleibt nachgelassen, die Zwangsvollstreckung des jeweils anderen Teils durch Sicherheitsleistung in Höhe von 120 % des jeweils beizutreibenden Betrages abzuwenden, sofern nicht der andere Teil zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Beiden Parteien bleibt nachgelassen, Sicherheit auch durch unbedingte, unbefristete, selbstschuldnerische Bürgschaft einer deutschen Großbank, öffentlichen Sparkasse oder Genossenschaftsbank zu leisten.

Das Urteil beschwert den Beklagten in Höhe von 151.313,10 DM und die Klägerin um 39.194,11 DM.

Tatbestand:

Die Klägerin verlangt Schmerzensgeld, Verdienstausschlag und Feststellung der Ersatzpflicht aus einem Verkehrsunfall, der sich am 10.08.1992 in Z1 in der Türkei ereignet hat.

Im August 1992 verbrachten die zur damaligen Zeit noch miteinander befreundeten Parteien ihren Urlaub in B in der Türkei. Am 10.08.1992 unternahmen sie mit einem vom Beklagten von einem türkischen Freund ausgeliehenen Motorrad eine gemeinsame Fahrt, wobei der Beklagte fuhr und die Klägerin auf dem Beifahrersitz saß. Gegen 13.30 Uhr wollte der Beklagte im Dorf Z1 die bevorrechtigte I-Straße überqueren, um weiter in Richtung Strand zu fahren. Hierbei kam es zum Zusammenstoß mit dem sich auf der I2 - aus Sicht des Beklagten gesehen von rechts nähernden türkischen Taxi, das von Z gelenkt wurde.

Die Klägerin, die von dem Taxi am rechten Unterschenkel getroffen wurde, hat hierbei schwere Verletzungen erlitten, die am 14.08.1992 die Amputation des rechten Unterschenkels notwendig machten. Sie verlangt von dem Beklagten, für den keine Versicherung eintritt, Ersatz ihrer Schäden.

Die Klägerin hat die Auffassung vertreten, der Beklagte habe das Unfallgeschehen zumindest mitverschuldet, indem er in den Kreuzungsbereich eingefahren sei, ohne den Vorrang des unfallbeteiligten Taxis zu beachten. Die Klägerin hält ein Schmerzensgeld in Höhe von mindestens 100.000,00 DM für angemessen. Desweiteren macht sie einen Verdienstausschlagsschaden im Zeitraum zwischen dem 01.01.1993 und dem 31.08.1995 in Höhe von 40.507,21 DM geltend. Sie hat dazu behauptet, sie hätte ohne das Unfallereignis spätestens zum 01.01.1993 eine feste Anstellung in ihrem erlernten Beruf als Bankkauffrau finden können.

Die Klägerin hat beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an sie ein in das Ermessen des Gerichts gestelltes Schmerzensgeld zu zahlen, mindestens jedoch 100.000,00 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 14.08.1993;	8
2.	9
festzustellen, daß der Beklagte verpflichtet ist, ihr allen materiellen und auch allen weiteren immateriellen Schaden aus dem Verkehrsunfall vom 10.08.1992 zu ersetzen, soweit die Ansprüche nicht auf Sozialversicherungsträger übergegangen sind;	10
3.	11
den Beklagten zu verurteilen, an sie 40.507,21 DM nebst 4 % Zinsen seit Klagezustellung zu zahlen.	12
Der Beklagte hat beantragt,	13
die Klage abzuweisen.	14
Er hat die Auffassung vertreten, türkisches Recht komme zur Anwendung, da der Lebensmittelpunkt der Parteien sich zum Unfallzeitpunkt in der Türkei befunden habe. Zum Unfallgeschehen hat er die Auffassung vertreten, daß ihn kein Verschulden treffe. Er hat behauptet, er sei langsam in die Kreuzung eingefahren und habe zuerst nach links geschaut. Als er den Blick nach rechts habe wenden wollen, sei es auch schon zur Kollision mit dem Taxi gekommen, dessen Fahrer den linken Fahrstreifen befahren und zudem mit ca. 90 km/h das an der Unfallstelle geltende Tempolimit von 30 km/h deutlich überschritten habe. Der Beklagte hat weiter die Auffassung vertreten, die Klägerin habe durch ihre Teilnahme an der Motorfahrt einen stillschweigenden Haftungsausschluß erklärt. Der Beklagte hat bestritten, daß die Klägerin bereits im Januar 1993 eine adäquate Arbeitsstelle gefunden hätte.	15
Das Landgericht hat Zeugenbeweis erhoben und dann der Klage stattgegeben. Zur Begründung hat es ausgeführt, daß das Unfallereignis nach deutschem Recht zu beurteilen sei und daß der Beklagte den Unfall zumindest mitverschuldet habe, so daß er als Gesamtschuldner hafte. Bezüglich des Schmerzensgeldes hat das Landgericht einen Betrag von 100.000,00 DM für angemessen erachtet. Das Landgericht ist weiterhin der Klägerin bezüglich ihres Vorbringens zum Verdienstausschlag gefolgt und hat den geltend gemachten Betrag zugesprochen. Ebenso hat es dem Feststellungsantrag stattgegeben.	16
Gegen dieses Urteil richtet sich die Berufung des Beklagten, der sein erstinstanzliches Vorbringen wiederholt und vertieft. Der Beklagte ist der Auffassung, er hafte schon dem Grunde nach nicht. Es sei türkisches Recht anzuwenden, da das Recht des Unfallortes gelte. Ansprüche der Klägerin nach türkischem Recht seien aber verjährt. Im übrigen sei auch das Hineintasten in den Kreuzungsbereich nach türkischem Verkehrsrecht nicht zu beanstanden. Sein Verschulden sei nicht ersichtlich, schon gar nicht bewiesen. Das geltend gemachte Schmerzensgeld sei bei weitem zu hoch. Der Verdienstausschlagsschaden werde weiter bestritten. Private Bemühungen der Klägerin um einen Arbeitsplatz seien in keiner Weise substantiiert vorgetragen und nicht überprüfbar.	17
Der Beklagte beantragt,	18
unter Abänderung des angefochtenen Urteils die Klage abzuweisen.	19
Die Klägerin beantragt,	20

die Berufung zurückzuweisen.	21
Die Klägerin hält das angefochtene Urteil für zutreffend. Auch sie wiederholt und vertieft ihr erstinstanzliches Vorbringen. Sie macht geltend, aufgrund des Unfallereignisses sei es zu einer psychischen Störung gekommen, aufgrund derer sie arbeitsunfähig gewesen sei. Diese psychische Störung dauere weiterhin an, so daß sie auch aus diesem Grunde nicht arbeitsfähig sei.	22
Wegen der weiteren Einzelheiten des beiderseitigen Parteivorbringens in erster und zweiter Instanz wird auf die gewechselten Schriftsätze verwiesen. Der Senat hat die Parteien in mehreren Terminen ausführlich angehört. Es sind schriftliche Gutachten der Sachverständigen Prof. Dr. X (Gutachten vom 13.10.1999) und Prof. Dr. S (Gutachten vom 28.08.2000) erstellt worden. Der Sachverständige Prof. Dr. S hat sein Gutachten im Senatstermin vom 09. Mai 2001 und 19. November 2001 erläutert. Insoweit wird auf die im allseitigen Einverständnis gefertigten Berichterstattevermerke verwiesen.	23
<u>Entscheidungsgründe:</u>	24
Die Berufung ist zum Teil begründet.	25
Die Klägerin kann von dem Beklagten wegen des Unfallereignisses vom 10.08.1992 gemäß §§ 823, 847 BGB ein Schmerzensgeld in Höhe von 80.000,00 DM verlangen. Weiterhin steht ihr für die Zeit vom 01.01.1993 bis zum 31.05.1994 ein Verdienstausfallschaden in Höhe von 21.313,10 DM zu (§§ 823, 252 BGB). Ebenfalls ist der Anspruch auf Feststellung zukünftiger Ersatzpflicht begründet.	26
1.	27
Die geltend gemachten Ansprüche der Klägerin sind nach deutschem Recht zu beurteilen. Da beide Parteien Deutsche sind und ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben, ist in Abweichung vom Tatortprinzip gemäß § 1 Abs. 1 RAnwV deutsches materielles Recht maßgebend.	28
Das Landgericht hat dies im angefochtenen Urteil zutreffend begründet. Der Senat hat sich in seinem PKH-Beschluß vom 24.03.1999 dem angeschlossen. Auch nach den weiteren Einwendungen des Beklagten in seinem Schriftsatz vom 12.11.2001 ergibt sich keine andere rechtliche Beurteilung. Die sich aus dem Unfall ergebenden Haftungsfolgen richten sich nach deutschem Recht, für die Beurteilung der Schuldfrage an dem Verkehrsunfall gelten dagegen die am Tatort geltenden verkehrsrechtlichen Vorschriften (BGH NZV 99, 272), das heißt hier die türkische Verkehrsordnung.	29
2.	30
Der Beklagte hat den Unfall schuldhaft mit herbeigeführt. Auch insoweit folgt der Senat den zutreffenden Ausführungen des angefochtenen Urteils. Die Angriffe der Berufung rechtfertigen keine andere Beurteilung. Schon mit der Klageerwiderung hat der Beklagte vorgetragen, er sei so weit in die unübersichtliche Kreuzung gefahren, bis er habe überblicken können, daß sich von links kein Fahrzeug näherte. Als er sich dann nach rechts gewandt habe, um zu sehen, ob die rechte Seite frei sei, sei er von dem Unfallgegner angefahren worden. Aus dieser eigenen Einlassung folgt eine Vorfahrtsverletzung nach Art. 84 h Türkisches Straßenverkehrsgesetz. Danach gilt als Verschulden ersten Grades die Verletzung des Vorfahrtsrechts an Kreuzungen. Der Beklagte hätte nicht wenn auch	31

vorsichtig in den Kreuzungsbereich einfahren und danach zunächst nur nach links schauen dürfen. Bei einer wie vom Beklagten dargestellten und aus den Fotos (Bl. 194) ersichtlichen unübersichtlichen Kreuzung hätte der Beklagte anhalten müssen und unter Beobachtung des Verkehrs von links und rechts sich langsam in den Kreuzungsbereich vortasten müssen. Dies hat er nicht getan. Der Beklagte kann sich nicht damit entlasten, der Taxifahrer sei über die Mittellinie in den linken Fahrstreifen gefahren. Zunächst hat das Landgericht zutreffend festgestellt, daß dies nicht bewiesen und auch nicht weiter aufklärbar ist. Im übrigen erstreckte sich das Vorfahrtsrecht des Taxifahrers nicht nur auf seine rechte Fahrspur, sondern galt für die gesamte bevorrechtigte Fahrbahn.

3. 32

Die Haftung des Beklagten wird auch nicht durch eine eventuelle Mithaftung des türkischen Taxifahrers in Frage gestellt. Da entgegen der Auffassung der Berufung insoweit deutsches Recht Anwendung findet, würde eine Mithaftung des Taxifahrers nur zu einer gesamtschuldnerischen Haftung führen. Dann aber ist es der Klägerin nicht verwehrt gewesen, allein den Beklagten in Anspruch zu nehmen. 33

4. 34

Auch für einen gestörten Gesamtschuldnerausgleich sind keine Anhaltspunkte vorhanden. Zwar könnte der Beklagte bei einer Haftung des türkischen Fahrers/Halters Ausgleichansprüche nur nach türkischem Recht geltend machen, so daß möglicherweise wegen niedrigerer Schmerzensgeldbeträge kein voller Ausgleich stattfinden könnte. Dies braucht aber nicht weiter aufgeklärt zu werden. Voraussetzung eines gestörten Gesamtschuldnerausgleichs ist, daß die Haftung dem Grunde nach abgeschwächt ist, daß also die Haftung der Mitschädiger kraft Gesetzes oder aufgrund einer Vereinbarung nicht besteht oder die Schuld auf grobe Fahrlässigkeit oder auf Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten begrenzt ist (so deutlich Erman, BGB, § 426 Rdn. 65). Vorliegend ist jedoch allenfalls die Höhe des Ausgleichs begrenzt. Damit greifen die Grundsätze des gestörten Gesamtschuldnerausgleichs nicht ein. 35

4. 36

Ein Mitverschulden der Klägerin hat das Landgericht zutreffend verneint. Der Senat nimmt darauf Bezug. 37

5. 38

Die Haftung des Beklagten entfällt auch nicht wegen eines stillschweigenden Haftungsausschlusses. Allein das Vorliegen einer Gefälligkeitsfahrt führt noch nicht zum Ausschluß der Fahrlässigkeitshaftung nach § 823 BGB (Palandt, BGB, § 254 Rdn. 80 m.w.N. zur st. Rspr.). Auch bei einer ergänzenden Auslegung kann kein Haftungsausschluß angenommen werden. Dies folgt aus einer Würdigung der Interessenlage der Parteien. Beide Parteien wollten zum Strand. Es bestand kein besonderes Interesse der Klägerin daran, daß gerade der Beklagte diese Fahrt in ihrem Interesse unternahm. Gerade im Hinblick auf ihre persönliche familiäre Situation die Mutter der Klägerin hatte bei einem Motorradunfall noch vor Geburt der Klägerin ebenfalls ein Bein verloren hätte sie sich mit einer Haftungsfreistellung auch nicht einverstanden erklärt. 39

6. 40

41

Erfolg hat die Berufung, soweit sie die Höhe des Schmerzensgeldes angreift. Der Senat hält abweichend von der landgerichtlichen Entscheidung und abweichend von seinem PKH-Beschluß ein Schmerzensgeld in Höhe von insgesamt 80.000,00 DM für angemessen, aber auch für ausreichend. Die noch junge Klägerin hat bei dem Unfall infolge des Verlustes des rechten Unterschenkels eine sehr schwere Verletzung erlitten, mit der sie ihr Leben lang konfrontiert ist. Ihre beruflichen Möglichkeiten sind dahin eingeschränkt, daß sie körperliche Arbeit und Tätigkeiten, die im wesentlichen im Stehen auszuführen sind, nicht mehr ausüben kann. Viele Aktivitäten, die sie sonst unternommen hatte, wie Tennisspielen, Fahrradfahren, Reiten und Tanzen sind ihr erheblich erschwert, wenn nicht sogar unmöglich geworden. Der Senat hat weiter berücksichtigt, daß die Klägerin infolge des Unfalls an psychischen Problemen zu leiden hatte und möglicherweise auch heute noch leidet. In die Abwägung ist aber auch miteingeflossen, daß dem Beklagten nur fahrlässiges Verhalten im Straßenverkehr zur Last fällt und daß dieser eingetretene Schaden nicht durch eine Versicherung abgedeckt ist, vielmehr der Beklagte, der selbst noch jung ist und versucht, sich eine eigene Existenz aufzubauen, den Schadensersatz aus eigenen Mitteln zu zahlen hat. Dabei ist der Senat davon ausgegangen, daß der Beklagte entsprechend der Prozeßkostenhilfebewilligung über kein nennenswertes Vermögen verfügt. Unter Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände hält der Senat 80.000,00 DM für angemessen.

7. 42

Verdienstaufschlagschaden kann die Klägerin nur - entsprechend der Berechnung im PKH-Beschluß - für die Zeit vom 01.01.1993 bis 31.05.1994 verlangen. 43

a) 44

Die Klägerin war aufgrund ihrer Verletzungen bis zum 07.02.1994 arbeitsunfähig krankgeschrieben. Ab dem 08.02.1994 hätte sie wieder einer Erwerbstätigkeit nachgehen können und hat ab diesem Zeitpunkt auch wieder Arbeitslosengeld bezogen. Der orthopädische Sachverständige Prof. Dr. X hat in seinem Gutachten ausgeführt, daß der Klägerin zwar keine körperlichen oder stehenden Tätigkeiten zuzumuten sind, daß sie aber eine im wesentlichen im Sitzen auszuführende Tätigkeit ausüben kann. 45

Die Klägerin hätte bei genügender Anstrengung eine ihren beruflichen Fähigkeiten entsprechende Tätigkeit unter Berücksichtigung der orthopädischen Einschränkungen finden können. Die Klägerin hat nicht substantiiert dargelegt und bewiesen, daß trotz Bemühungen eine Arbeitsstelle nicht zu erhalten war. Dem Senat genügen allein die pauschalen Angaben der Klägerin, sie habe sich bemüht, nicht. Es ist gänzlich unklar, für welche Arbeitsstellen sie sich beworben hat, wo sie sich vorgestellt hat und welche konkreten Gründe vorlagen, daß sie diese Arbeitsstellen nicht bekommen hat. Bekannt ist nur, daß sich die Klägerin einmal bei der Sparkasse C beworben hat und dort zu einem Einstellungsgespräch geladen worden ist. Der Prozeßbevollmächtigte der Klägerin aus erster Instanz hatte im Kammertermin vom 19.03.1998 erklärt, die Klägerin könne ihre Bemühungen um den Erhalt einer neuen Arbeitsstelle nicht im einzelnen darlegen. Auch unter Berücksichtigung des § 287 ZPO sind die Angaben der Klägerin zu dürftig, um davon ausgehen zu können, sie habe unfallbedingt ab Juni 1994 keine Arbeitsstelle gefunden. 46

b) 47

Die Klägerin hat auch unter Berücksichtigung der Beweiserleichterung des § 287 ZPO nicht bewiesen, daß sie wegen unfallbedingter psychischer Probleme in dem geltend gemachten Zeitraum bis zum 31.08.1995 arbeitsunfähig war. Die Klägerin selbst hat sich nicht für 48

arbeitsunfähig gehalten. Sie hat ab dem 08.02.1994 wieder Arbeitslosengeld bezogen und stand damit dem Arbeitsmarkt zur Verfügung. In der gesamten ersten Instanz hat die Klägerin nicht geltend gemacht, sie sei wegen unfallbedingter psychischer Probleme nicht in der Lage, zu arbeiten und habe aus diesem Grunde einen Verdienstausschlag. Der Sachverständige Prof. Dr. S hat im Senatstermin vom 19.11.2001 ausgeführt, daß ab Februar 1994 auch eine erhebliche Teilleistungsfähigkeit vorgelegen habe, die sich dann mit der Beziehung zum neuen Freund weiterhin stabilisiert habe. Er hat es auch auf seinem Fachgebiet für durchaus möglich gehalten, daß eine Arbeitsaufnahme erfolgversprechend gewesen wäre. Der Senat verkennt nicht, daß das Unfallereignis bei der Klägerin auch zu psychischen Problemen geführt hat. Der Sachverständige Prof. Dr. S hat ausgeführt, daß bei der Klägerin eine reaktive depressive Entwicklung vorliege. Daß diese psychische Störung für den hier in Frage kommenden Zeitraum allerdings so gravierend war, daß sie einer erfolgreichen Arbeitsaufnahme im Wege stand, ist nicht bewiesen (§ 287 ZPO) und auch vom Sachverständigen Prof. Dr. S so nicht festgestellt worden. Der Senat hält es genauso gut für möglich, daß die Klägerin bei ernsthafter Suche nach einem geeigneten Arbeitsplatz eine angemessene Stelle gefunden hätte und sich dann in dieser Situation stabilisiert hätte. Festzustellen ist jedenfalls, daß auch aus psychiatrischer Sicht etwa 1996 mit Eintritt der neuen Partnerschaft eine Arbeitsfähigkeit wieder vorlag, wie der Sachverständige im Senatstermin vom 09.05.2001 ausgeführt hat. Ob und in welchem Umfang dann die durch den Tod des neuen Freundes im Sommer 1998 eingetretene negative Entwicklung noch auf das Unfallereignis in der Türkei zurückzuführen ist, ist zweifelhaft und nach Auffassung des Senates noch nicht durch das Gutachten Prof. Dr. S geklärt. Da dieser Zeitraum ab 1998 nicht im Streit ist, bedarf es hierzu keiner weiteren Aufklärung.

8. 49

Der Feststellungsantrag ist unzweifelhaft begründet. Er umfaßt neben den zukünftigen immateriellen Schäden diejenigen materiellen Schäden, die ab dem 08.08.1995 entstanden sind und die in Zukunft entstehen werden. Die Klägerin hat mit der Klageschrift Feststellung künftiger Ersatzpflicht begehrt. Mit Schriftsatz vom 08.08.1995, der am selben Tag bei Gericht einging, hat sie den bereits entstandenen materiellen Schaden geltend gemacht. Eine Auslegung ergibt, daß der Feststellungsanspruch damit die nach Eingang dieses Schriftsatzes entstehenden materiellen Schadensersatzansprüche erfassen soll (BGH VersR 2000, 1521 = NJW 2000, 3287). 50

Die Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 92, 708 Nr. 10, 711, 546 Abs. 2 ZPO. 51